

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. September 2021

971. Gemeindewesen (Zweckverband Entsorgung Zimmerberg)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden seit 1963 unter dem Namen Abfallverwertung im Bezirk Horgen einen Zweckverband für die Organisation eines gemeinsamen Kehrichtsammel- und -verwertungsdienstes (RRB Nr. 4493/1963). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts und führen zu einer Namensänderung. Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen trägt neu den Namen «Entsorgung Zimmerberg». Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen die neuen Statuten die bis dahin geltenden Statuten.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 39 Abs. 1 der Statuten sieht vor, dass die Rechnungsprüfungs-kommission beschlussfähig ist, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind. Gemäss § 39 Abs. 1 GG ist eine Behörde beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Art. 39 Abs. 1 der Statuten ist daher so auszulegen, dass die Rechnungsprüfungskommission beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- die Betriebskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Zugerstrasse 165, 8810 Horgen,
- die Gemeinde- bzw. Stadträte der Politischen Gemeinden
 - Adliswil, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil,
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen,
 - Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg,
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, Postfach, 8135 Langnau am Albis,
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil,
 - Rüschlikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
 - Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli